

Bezugnahme ist es nicht wahrscheinlich, dass die Redaktion der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu verschiedener Zeit erfolgte. Dazu kommt, dass Titel 42 westgothischen Einfluss verrät, während Titel 39 mittelbar oder unmittelbar aus westgothischer Vorlage stammt. Ich glaube daher nicht, dass der Einschub, der übrigens anders abzugrenzen wäre, erst nach der Gesamtedaktion erfolgt sei'. So Brunner. Ich kann nicht sagen, dass mich diese Uebersetzungen von meiner Vermutung abgebracht hätten¹. Dass Titel 42 westgothischen Einfluss bekundet und Titel 39 ausgesprochen westgothischen Ursprungs ist, braucht doch wohl nicht gegen die Annahme zu sprechen, dass gerade Titel 39 später in das Gesetz gekommen ist. So ganz geklärt ist die Frage überhaupt nicht, worauf dieser westgothische Einfluss zurückzuführen ist; aber die Tatsache, dass ab und zu ein solcher in der Lex Alam. sich findet, hindert doch nicht, dass irgendwo unter kirchlichem Einfluss eine Rechtsnorm gleichfalls westgothischen Ursprungs nachträglich eingeschoben worden sei. Was aber Brunners Hauptargument betrifft, so ist zuzugeben, dass Titel XXXVII und XLI von einer Stammesversammlung sprechen: Titel XXXVII: 'Si autem fecerit (Verkauf von Unfreien ins Ausland) et exinde probatus fuerit post conventum nostrum quod conplacuit omnibus Alamannis'; und Titel XLI. 1: 'Ut causas nullus audire praesumat nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit' und ebenda 2: 'non contemnat audire iustum iudicium, quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio'. In diesem letzten Kapitel erfolgt der Hinweis auf die Stammesversammlung in dem Zusammenhang, dass demjenigen, welcher die Richtigkeit eines Urteils anfecht und damit nicht durchdringt, eine Busszahlung auferlegt und zur Pflicht gemacht wird das richtige Urteil anzunehmen, weil es von dem Herzog und dem ganzen Volke in der allgemeinen Volksversammlung übereinstimmend so angeordnet wurde.

An der anderen Stelle tit. XXXVII. wird bestimmt, dass, wenn jemand ein betreffs der Sklaven aufgestelltes Verbot übertritt, 'post conventum nostrum quod conplacuit cunctis Alamanis', er dafür eine Busse zahlen muss. Es ist Brunner zuzugeben, dass beide Stellen von der Volks-

1) Nur nebenbei sei bemerkt, dass ich auch nach persönlicher Aussprache mich nicht zu einer anderen Abgrenzung des Einschubes bekehren konnte; dem kommt aber wohl keine grössere Bedeutung zu.